

Entwurf

Gesetz

zur Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes, des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege, des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes

Das Niedersächsische Gesundheitsfachberufegesetz vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 208), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 261), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Niedersächsisches Gesundheitsfachberufegesetz (NGesFBG)“¹⁾

2. Vor § 1 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Erster Abschnitt

Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen“.

3. Es wird der folgende Zweite Abschnitt angefügt:

„Zweiter Abschnitt

Ausführung des Pflegeberufegesetzes

§ 12

Ombudsstelle

(1) Das Fachministerium kann bei der zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 4 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) eine Ombudsstelle nach § 7 Abs. 6 PflBG einrichten.

(2) ¹Die Ombudsstelle besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. ²Der Ombudsstelle ist eine Geschäftsstelle zugeordnet. ³Die Mitglieder der Ombudsstelle sind ehrenamtlich tätig. ⁴Sie sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden. ⁵Jedes Mitglied hat eine Stimme. ⁶Die Vorschläge der Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten und ihre sonstigen Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen; ergibt sich keine Mehrheit, so gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. ⁷Für die Inanspruchnahme der Ombudsstelle werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(3) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. das Nähere über die Zusammensetzung der Ombudsstelle, die Amtsdauer und die Amtsführung,
2. das Nähere über das Verfahren der Ombudsstelle und die Kosten,
3. das Nähere über die Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds und der Geschäftsstelle,
4. die Erstattung von Barauslagen und eine Entschädigung für den Zeitaufwand der Mitglieder der Ombudsstelle sowie
5. das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich der Zulässigkeit der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2), im Rahmen der Aufgaben der Ombudsstelle zu regeln.

¹⁾ Redaktioneller Hinweis:

Dieser Änderungsbefehl ist auch in Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2020 enthalten, das in Kürze in den LT eingebracht werden soll. Diese Änderung kann aber nur in dem zuerst vom LT verabschiedeten Gesetz aufgenommen werden – insoweit ist eine Abstimmung erforderlich.

§ 13

Finanzierung

Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. Regelungen zu treffen, die § 33 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 PflBG und die Umlageordnung nach § 56 Abs. 3 Halbsatz 2 Nr. 3 PflBG ergänzen, und
2. gemäß § 34 Abs. 6 Satz 3 PflBG das Nähere zum Prüfverfahren zu regeln.“

Artikel 2

Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege

Das Kammergesetz über die Heilberufe in der Pflege vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 261), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. ‚Pflegefachfrau‘ oder ‚Pflegefachmann‘,“
 - b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.
 - c) Die bisherige Nummer 2 wird gestrichen.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „in Wahlgruppen“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 Sätze 3 bis 5 wird gestrichen.
 - c) Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „für diejenige Wahlgruppe, der es nach Absatz 6 oder 7 angehört,“ gestrichen.
 - e) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden Absätze 7 und 8.
3. § 20 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Dem Vorstand sollen angehören:

 1. mindestens ein Kammermitglied, das die Erlaubnis hat, die Berufsbezeichnung ‚Pflegefachfrau‘ oder ‚Pflegefachmann‘ zu führen,
 2. mindestens ein Kammermitglied, das die Erlaubnis hat, die Berufsbezeichnung ‚Altenpflegerin‘ oder ‚Altenpfleger‘ zu führen, und
 3. mindestens ein Kammermitglied, das die Erlaubnis hat, die Berufsbezeichnung ‚Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin‘ oder ‚Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger‘ zu führen.“
4. § 27 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Altenpflegegesetz oder Krankenpflegegesetz“ durch das Wort „Pflegeberufegesetz“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „dem Niederlassungsstaat“ durch die Worte „einem oder mehreren der in Satz 1 Nr. 1 genannten Staaten“ ersetzt.
5. Der Siebente Teil wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Das Niedersächsische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 282), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird der folgende § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Heilpraktikerwesen

(1) ¹Die unteren Gesundheitsbehörden überwachen die Tätigkeit der Personen, die eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz besitzen. ²Wer eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz besitzt, hat den Beginn und die Beendigung einer selbständigen beruf- oder erwerbsmäßigen Ausübung der Heilkunde im Sinne des Heilpraktikergesetzes der unteren Gesundheitsbehörde unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen. ³In der Anzeige sind der Familienname, der Geburtsname, die Vornamen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, der Geburtsort, die Anschrift der Wohnung und des Tätigkeitsorts sowie die angewandten heilkundlichen Verfahren anzugeben. ⁴Außerdem ist die Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz vorzulegen. ⁵Änderungen der nach den Sätzen 2 und 3 angegebenen Daten sind der unteren Gesundheitsbehörde unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.

(2) Wer bereits vor dem 1. Januar 2020 eine nach Absatz 1 Satz 2 anzeigepflichtige Tätigkeit ausgeübt hat und weiterhin ausübt, hat die Anzeige nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 vor dem 1. März 2020 zu erstatten.

(3) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Anzeigepflicht nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 oder Absatz 2 oder
2. der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 Satz 5

nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet werden.“

2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 9 a oder“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes

§ 23 des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes vom 1. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 17 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), erhält folgende Fassung:

„§ 23

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen eine untergebrachte Person können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustands in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und wenn die Maßnahme zur Abwendung der Gefahr unerlässlich ist.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
2. die Absonderung von anderen Untergebrachten,
3. die kurzdauernde mechanische Fixierung,
4. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum,
5. die Beobachtung der untergebrachten Person, auch mit technischen Hilfsmitteln,
6. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen und
7. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 2, 4 und 6 sind auch zulässig, wenn sie zur Abwendung der Gefahr einer Befreiung unerlässlich sind.

(4) Bei einer Ausführung, einer Vorführung und einem Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme begründen, dass die Beaufsichtigung nicht ausreicht, die Gefahr einer Flucht zu vermeiden oder zu beheben.

(5) ¹In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. ²Im Interesse der untergebrachten Personen oder aus Gründen der Sicherheit kann eine andere Art der Fesselung angeordnet werden. ³Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

(6) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen bedürfen der Anordnung durch die Vollzugsleitung. ²Bei Gefahr im Verzug können auch andere zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen oder Verwaltungsvollzugsbeamten bestellte Beschäftigte der Einrichtung eine besondere Sicherungsmaßnahme vorläufig anordnen. ³Die Entscheidung der Vollzugsleitung ist unverzüglich einzuholen. ⁴Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur befristet angeordnet werden. ⁵Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung nicht mehr vor, so hebt die Vollzugsleitung die Anordnung unverzüglich auf; die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden. ⁶Die Anordnung, der Grund für die Anordnung, der Verlauf und die Beendigung besonderer Sicherungsmaßnahmen sind durch die Vollzugsleitung zu dokumentieren. ⁷Maßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 4 sind durch geeignetes

therapeutisches oder pflegerisches Personal zu überwachen und ärztlich zu kontrollieren. ⁸Eine länger als zwei Wochen dauernde unausgesetzte Absonderung bedarf der Genehmigung des Fachministeriums oder der von ihm bestimmten Stelle, die jeweils für längstens einen Monat erteilt werden darf. ⁹Über eine Maßnahme nach Absatz 2 Nr. 4, die länger als drei Tage dauert, ist dem Fachministerium oder der von ihm bestimmten Stelle zu berichten.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Mit dem Pflegeberufegesetz (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) hat der Bund den Grundstein für eine aktuelle Ausbildung in der Pflege gesetzt. Die bisherigen drei Ausbildungen in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege wurden in einer generalistischen Ausbildung zusammengeführt.

Alle Auszubildenden erhalten ab dem Jahr 2020 zwei Jahre lang eine gemeinsame, generalistisch ausgerichtete Ausbildung, in der sie einen Vertiefungsbereich in der praktischen Ausbildung wählen. Auszubildende, die im dritten Ausbildungsjahr die generalistische Ausbildung fortsetzen, erwerben den Berufsabschluss „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“.

Auszubildende, die ihren Schwerpunkt in der Pflege alter Menschen oder der Versorgung von Kindern und Jugendlichen sehen, können wählen, ob sie – statt die generalistische Ausbildung fortzusetzen – im dritten Jahr einen gesonderten Abschluss in der Altenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege erwerben wollen.

Die Finanzierung der Pflegeausbildung wird neu geregelt. Sie erfolgt einheitlich über Länderfonds und ermöglicht damit bundesweit eine qualitätsgesicherte und wohnortnahe Ausbildung. Durch ein Umlageverfahren werden ausbildende und nicht ausbildende Einrichtungen gleichermaßen zur Finanzierung herangezogen. An der Finanzierung beteiligen sich die Krankenhäuser, die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen, das Land und die soziale sowie die private Pflegepflichtversicherung.

Das Pflegeberufegesetz eröffnet den Ländern an zahlreichen Stellen einen Ausgestaltungsspielraum. Soweit sich dieser auf Fragen der Ausbildung bezieht, ist die weitere Ausgestaltung nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs. Die erforderlichen Rechtsgrundlagen sollen insoweit im Niedersächsischen Schulgesetz geschaffen werden. Die Landesregierung wird hierzu einen gesonderten Gesetzentwurf vorlegen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Fachministerium zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt werden, soweit der Bund in den Finanzierungsregelungen (§§ 26 ff. PflBG) den Ländern die Möglichkeit zum Erlass ergänzender Regelungen eingeräumt hat. Hiermit soll eine möglichst flexible Umsetzung der Vorgaben auf Landesebene ermöglicht werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Einrichtung einer Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung.

Teilweise ist das Pflegeberufegesetz bereits am 25. Juli 2017 in Kraft getreten. Die Vorschriften zum neuen Finanzierungssystem sind seit dem 1. Januar 2019 in Kraft. Der Großteil des Gesetzes wird im Übrigen am 1. Januar 2020 in Kraft treten; dann kann mit den neuen Ausbildungen unter Berücksichtigung schulrechtlicher Vorgaben begonnen werden. Die Ausbildung dauert drei Jahre, sodass es grundsätzlich erst im Jahr 2023 in Deutschland nach neuem Recht ausgebildete Personen geben wird, die zum Führen der neuen Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ berechtigt sein werden. Schon ab dem Jahr 2020 ist jedoch damit zu rechnen, dass Personen mit einem entsprechenden Abschluss die neuen Berufsbezeichnungen aufgrund der Regelungen über die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse sowie der Übergangsvorschriften im Pflegeberufegesetz führen werden. Die neuen Berufsbezeichnungen „Pflegefachfrau“ und „Pflegefachmann“ müssen deshalb bereits ab dem Jahr 2020 in das Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG) implementiert werden. Dies soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt werden.

Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege soll unter anderem in folgenden Bereichen geändert werden:

Bisher wird bei der Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung nach Wahlgruppen (Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege) differenziert. Zukünftig soll diese Differenzierung entfallen. Dies wird den Verwaltungsaufwand der Pflegekammer Niedersachsen bei zukünftigen Wahlen reduzieren.

Nachdem die Aufbauphase der Pflegekammer Niedersachsen beendet ist, können die Übergangsvorschriften im Siebenten Teil entfallen.

Die Einführung einer allgemeinen Anmeldepflicht für Personen mit einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz (Artikel 3) dient der Überwachung der Tätigkeit von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern durch die unteren Gesundheitsbehörden, die nur dann tatsächlich und wirksam wahrgenommen werden kann, wenn die zuständigen Behörden über die in ihrem Gebiet tätigen Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker informiert sind. Die Art und Weise der Tätigkeit soll angezeigt werden, insbesondere invasive Maßnahmen wie Eigenblutbehandlung, Faltenunterspritzung und Ähnliches, da dies die Intensität der Überwachung bestimmt. Die Wahrnehmung der Überwachung ist zum Schutz der Patientensicherheit der durch den betroffenen Personenkreis Behandelten erforderlich.

Mit der Änderung der Vorschrift des § 23 des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes (Artikel 4) wird im Vorgriff auf die anstehende Novellierung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes die Rechtsgrundlage für Fesselungen als besondere Sicherungsmaßnahme klargestellt.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Wirksamkeitsprüfung hat ergeben, dass sich die angestrebten Regelungen nur durch ein Ausführungsgesetz bzw. durch Änderungen der bestehenden Bestimmungen erreichen lassen.

Soweit der Bund den Ländern im Pflegeberufegesetz die Möglichkeit eröffnet, ergänzende Regelungen zu erlassen, handelt es sich hierbei um keine Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Sinne des Artikels 80 des Grundgesetzes, sodass eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist. Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen sind nicht zu erwarten.

Die Mehrzahl der Mitarbeitenden in der Pflege sind Frauen. Die Generalistik wird insbesondere die Altenpflege aufwerten und den Beschäftigten in diesem Bereich höhere Löhne ermöglichen.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Dem Land entstehen durch das Gesetz hinsichtlich der Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes (NGesFBG), des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege und des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes keine unmittelbaren Kosten.

Da die Überwachung der Tätigkeit derjenigen Personen, die eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz besitzen, bereits zu den Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörden gehört, entsteht durch die Meldepflicht keine erhebliche Erhöhung der kommunalen Kosten im Sinne des Artikels 57 Abs. 4 Satz 3 der Niedersächsischen Verfassung. Die Entgegennahme der neu eingeführten Anmeldungen kann durch die Beschäftigten miterledigt werden, die schon jetzt in den Kommunen für die Überwachung der Personen mit einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz befasst sind.

V. Wesentliches Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Zu den Artikeln 1 bis 3 sowie 5 wurde den folgenden Verbänden und sonstigen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- AOK – Die Gesundheitskasse (im Folgenden: AOK),
- BKK Landesverband Mitte,
- IKK classic,
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
- Knappschaft Regionaldirektion Hannover,
- Verband der Ersatzkassen e. V. Landesvertretung Niedersachsen,
- Verband der privaten Krankenversicherung e. V.,
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, c/o Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (NSGB) (im Folgenden: AG KSpV),
- Niedersächsischer Pflegerat (im Folgenden: NPR),
- LAG FW Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (im Folgenden: LAG FW),
- LAG PPN Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der privaten Pflegeeinrichtungen, c/o APH Bundesverband e. V.,
- Katholisches Büro Niedersachsen,
- Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen,
- DGB Landesverband Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt,
- SoVD – Landesverband Niedersachsen e. V. (im Folgenden: SoVD),
- Deutscher Berufsverband für Altenpflege e. V.,
- Pflegekammer Niedersachsen,

- Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e. V. (im Folgenden: NKG),
- Landesarbeitsgemeinschaft der Schulen für Altenpflege und Pflegeassistenz in Niedersachsen,
- Berufsschullehrerverband Niedersachsen,
- VDP – Verband Deutscher Privatschulen (im Folgenden: VDP),
- Landesseniorenrat Niedersachsen e. V. (im Folgenden: LSR),
- Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen. e. V.,
- Sozialverband VdK,
- Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen,
- Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen,
- Niedersächsischer Landesrechnungshof.

Von diesen 27 Verbänden und sonstigen Stellen sind 19 Rückmeldungen eingegangen, grundsätzliche Bedenken gegen den Entwurf wurden nicht erhoben.

Die AG KSpV, die LAG FW, das Katholische Büro Niedersachsen und der SoVD haben zum Gesetzentwurf insgesamt keine Anmerkungen.

Die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen haben eine gemeinsame Stellungnahme für die AOK, den BKK Landesverband Mitte, die IKK classic, die Knappschaft Regionaldirektion Hannover, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und den Verband der Ersatzkassen e. V. Landesvertretung Niedersachsen abgegeben und insgesamt keine Anmerkungen.

Der Niedersächsische Landesrechnungshof und der VDP haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet.

Die Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Artikel 3) wird von der AG KSpV und vom LSR begrüßt.

Zu dem erst nach der Verbandsanhörung ergänzten Artikel 4 ist noch keine Verbandsbeteiligung erfolgt. Da es sich um eine Klarstellung im Vorgriff auf die geplante Novelle handelt, soll dies erst im Landtagsverfahren ermöglicht werden.

Im Übrigen wird auf die Erläuterung im Besonderen Teil verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Da das Gesetz nicht mehr nur Vorschriften für die Weiterbildung in Gesundheitsberufen, sondern auch zur Umsetzung der Pflegeberufereform auf Landesebene enthält, ist es sachgerecht, die Bezeichnung des Gesetzes allgemeiner zu fassen. Maßgeblich soll daher die bisherige Kurzbezeichnung des Gesetzes werden.

Zu Nummer 2:

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Regelungsinhalte soll das Gesetz in zwei Abschnitte untergliedert werden.

Zu Nummer 3:

Siehe zunächst die Begründung zu Nummer 2.

Nach § 7 Abs. 6 PflBG können die Länder durch Landesrecht bestimmen, dass eine Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung bei der zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG eingerichtet wird. Diese Möglichkeit wird für das Fachministerium mit dem neuen § 12 im Landesrecht eröffnet.

In § 12 Abs. 2 des Entwurfs werden – in Anlehnung an § 36 Abs. 4 PflBG für die dort vorgesehene Schiedsstelle – die wesentlichen Punkte für die Ombudsstelle geregelt.

§ 12 Abs. 3 des Entwurfs ermächtigt das Fachministerium schließlich zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Ombudsstelle. Die möglichen Regelungsinhalte werden hier abschließend vorgegeben.

In diesem Zusammenhang wurde die Empfehlung der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (LfD) aufgegriffen, eine Regelung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu ergänzen. Die Regelung gilt insbesondere für die besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung. Einschlägig ist in diesem Zusammenhang Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Datenschutz-Grundverordnung; die Regelung ist erforderlich, damit die Ombudsstelle auch in den Fällen tätig werden kann, in denen besondere Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten sind.

Die Pflegekammer Niedersachsen regt an, bei der Einrichtung einer Ombudsstelle auch sich selbst als Institution aufzuführen, die eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied in die Ombudsstelle entsendet.

Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen schlägt vor, dass mindestens ein Mitglied der Ombudsstelle aus der Berufspraxis kommen solle. Auch die Beteiligung von Schülervertreterinnen und Schülervertretern könne in Betracht gezogen werden.

Der NPR empfiehlt, bereits im Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetz zu berücksichtigen, dass mindestens ein Mitglied der Ombudsstelle eine in Niedersachsen registrierte Pflegefachperson sein muss.

Mit § 12 Abs. 3 Nr. 1 des Entwurfs soll das Fachministerium insbesondere ermächtigt werden, das Nähere über die Zusammensetzung der Ombudsstelle zu regeln. Insoweit könnten die Anregungen der Verbände in diesem Zusammenhang im Fall des Erlasses einer Verordnung aufgegriffen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt besteht noch kein Regelungsbedarf.

Der LSR begrüßt die Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle, empfiehlt aber die Kosten für die Inanspruchnahme dieser Stelle klar zu definieren.

Die NKG begrüßt die vorgesehene Einrichtung einer Ombudsstelle.

Als problematisch bewertet die NKG hingegen die Kostenpflichtigkeit einer Inanspruchnahme der Ombudsstelle.

Sollte es das Ziel sein, die Kosten der Geschäftsstelle der Ombudsstelle über eine Gebühr zu refinanzieren, ergäbe sich das Problem, dass die Zahl der Inanspruchnahmen in den jeweiligen Jahren sehr heterogen sein könne und damit zu stark schwankenden Gebühren führen würde. Zudem handele es sich bei einer der Parteien um einen oder mehrere Auszubildende. Deren Vergütung sei zwar angemessen, dennoch könnte bereits die Tatsache der Kostenerhebung auf potentielle Antragstellerinnen oder Antragsteller abschreckend wirken. Ähnlich argumentiert der NPR in diesem Zusammenhang.

Auf der anderen Seite würde voraussichtlich der Träger der praktischen Ausbildung jeweils Verfahrensgegner sein, entsprechende Anträge würden hingegen von Auszubildendenseite gestellt werden. Sollte dem Träger (zur Entlastung der Auszubildenden) eine anteilige oder vollständige Kostentragung auferlegt werden, bestünde die Gefahr einer missbräuchlichen Inanspruchnahme, um einem missliebigen Ausbildungsbetrieb finanziellen Schaden zuzufügen. Bei einer Inanspruchnahme in zu klärenden Einzelfällen sei festzuhalten, dass derartige Gebühren nicht in die Ausbildungsrefinanzierung eingepreist werden. Selbst bei einem Obsiegen würde der Ausbildungsbetrieb finanziell belastet. Dies könne insbesondere bei kleinen Betrieben (als Beispiel werden die ambulanten Pflegedienste genannt) dazu führen, dass diese die Ausbildung als risikobehaftet betrachten und der Ausbildungstätigkeit zurückhaltender gegenüberstehen. Das widerspräche dem gemeinsamen Ziel, die

Ausbildung zu stärken und die Zahl der Auszubildenden zu steigern. Aus diesen Gründen schlägt die NKG als Alternative vor, die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG mit der Wahrnehmung der Geschäftsführung zu beauftragen und dieser eine angemessene Kostenerstattung für den zusätzlichen Aufwand aus Landesmitteln zukommen zu lassen.

Sofern eine Ombudsstelle eingerichtet werden sollte, wären alle Fragen zu den Kosten in der entsprechenden Verordnung gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 2 des Entwurfs zu regeln. Die Ausführungen der Verbände zu diesem Punkt könnten hierbei berücksichtigt werden.

§ 13 ermächtigt das Fachministerium ferner zum Erlass von Rechtsverordnungen im Zusammenhang mit den Regelungen über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege im Pflegeberufegesetz.

Im Einzelnen handelt es sich um

- Regelungen, die § 33 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 PflBG und die Umlageordnung nach § 56 Abs. 3 Halbsatz 2 Nr. 3 PflBG ergänzen, sowie
- Regelungen gemäß § 34 Abs. 6 Satz 3 PflBG über das Nähere zum Prüfverfahren.

Bei der vorgenannten Umlageordnung handelt es sich um die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (des Bundes) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622).

Die Ermächtigungen für das Fachministerium sind erforderlich, um die notwendigen Regelungen zur Umsetzung der Finanzierung der zukünftigen Pflegeausbildung auf Landesebene möglichst flexibel zu gestalten.

Nach der Einschätzung der NKG haben sich in der Praxis bereits mehrere offene Fragen ergeben, die dringend einer zeitnahen Lösung bedürfen, zum Beispiel bei der Art der Bekanntgabe von Bekanntmachungen der zuständigen Stelle, der Konkretisierung zu Meldepflichten und Verfahrensfragen oder den Vorgaben zum Umgang mit Zahlungsverzügen und Insolvenzen. Die Klärung dieser Fragen ist dem Ordnungsverfahren vorbehalten.

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1:

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 PflegeKG ist Kammermitglied, wer die Erlaubnis hat, die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“, „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ zu führen, und diesen Beruf in Niedersachsen ausübt.

Es ist damit zu rechnen, dass ab dem Jahr 2020, sobald auch die Vorschriften über die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (§§ 40 ff. PflBG) in Kraft getreten sein werden, Personen mit einem entsprechenden Berufsabschluss die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ erhalten werden. Diese Personen sollen in den Adressatenkreis der Pflichtmitglieder der Pflegekammer Niedersachsen einbezogen werden.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 PflegeKG ist es Aufgabe der Kammer, im Einklang mit den beruflichen Interessen der Allgemeinheit gemeinsame berufliche Belange der Kammermitglieder wahrzunehmen. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer ergibt sich nach der Rechtsprechung (vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 30. Januar 1996 – 1 C 9/93 –, NJW 1997, 814, 815) auch daraus, dass die Kammer die Belange der Gesamtheit der von ihr vertretenen Berufsangehörigen wahrzunehmen hat. Sowohl bei den bisherigen Mitgliedern der Pflegekammer nach § 2 Abs. 1 Satz 1 PflegeKG als auch bei den zukünftigen Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern handelt es sich um Pflegefachkräfte. Vor diesem Hintergrund ist die Verkammerung von Personen, die die zukünftige Berufsbezeichnung führen werden, geboten.

Die Berufsbezeichnungen „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ und „Gesundheits- und Krankenpfleger“ können in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PflegeKG entfallen. Nach Artikel 15 Abs. 5 des Pflegeberufereformgesetzes wird das Krankenpflegegesetz, das bisher die Grundlage zum Führen dieser Berufsbezeichnungen ist, am 31. Dezember 2019 außer Kraft treten, sodass nach dem Auslaufen der Übergangsregelung in § 66 Abs. 1 PflBG nach dem 31. Dezember 2024 die Berufsbezeichnungen „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ und „Gesundheits- und Krankenpfleger“ nicht mehr erworben werden können.

Nach § 64 Abs. 1 PflBG bleibt eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung unter anderem nach dem Krankenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung durch das Pflegeberufegesetz unberührt. Sie gilt zugleich als Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PflBG. Folglich dürfen Personen mit der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ und „Gesundheits- und Krankenpfleger“ zukünftig auch die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ führen (vgl. VG Hannover, Urteil vom 7. November 2018 – 7 A 5658/17 zu § 23 Abs. 1 KrPflG).

Demgegenüber eröffnen die §§ 58 ff. PflBG die Möglichkeit, auch zukünftig die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnungen „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und

Kinderkrankenpfleger“ und „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ zu erhalten. Hieraus ergibt sich somit kein Anpassungsbedarf für § 2 Abs. 1 Satz 1 PflegeKG.

Da die Berufsgruppe der „Pflegefachfrauen“ und „Pflegefachmänner“ perspektivisch die meisten Mitglieder in der Pflegekammer haben wird, soll sie im Gesetz an erster Stelle genannt werden. Im Übrigen wird die bisherige Reihenfolge beibehalten.

Der NPR und die Pflegekammer schlagen vor, zur Vermeidung von Missverständnissen von einer Streichung der Berufsbezeichnungen „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ und „Gesundheits- und Krankenpfleger“ abzusehen. Es würde die Gefahr von Missverständnissen jedoch eher erhöhen, wenn nur eine der in den letzten Jahren vergebenen Berufsbezeichnungen genannt würde, nicht jedoch die Berufsbezeichnungen „Krankenschwester“, „Krankenpfleger“, „Kinderkrankenpfleger“ oder „Kinderkrankenpfleger“.

Zu Nummer 2:

Zukünftig sollen die wahlberechtigten Kammermitglieder der Pflegekammer Niedersachsen die Mitglieder der Kammerversammlung nicht mehr in Wahlgruppen wählen. Zwar können die Auszubildenden zukünftig aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben noch einen Abschluss in der Alten- oder in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege wählen; diese Vorschriften sollen allerdings bis zum 31. Dezember 2025 überprüft werden (vgl. § 58 ff. PflBG).

Vor diesem Hintergrund ist es konsequent, die Trennung in Wahlgruppen aufzuheben. Diese Änderung wird ferner zur Folge haben, dass sich der Verwaltungsaufwand der Pflegekammer Niedersachsen bei der Durchführung von Wahlen zur Kammerversammlung erheblich verringert.

Der NPR und die Pflegekammer regen aufgrund der Erfahrungen nach der Wahl zur ersten Kammerversammlung an, die Formulierung in § 13 Abs. 1 Satz 2 zusätzlich wie folgt zu ändern: „Gewählt wird durch Briefwahl aufgrund von Listenwahlvorschlägen.“ Die Streichung der Möglichkeit, aufgrund von Einzelwahlvorschlägen zu wählen, wird nicht näher begründet. Da die nächste Wahl zur Kammerversammlung voraussichtlich erst im Jahr 2023 stattfinden wird, sollte dieser Vorschlag zunächst sorgfältig geprüft und gegebenenfalls in einem gesonderten Verfahren aufgenommen werden.

Zu Nummer 3:

Nach der jetzigen Rechtslage muss im Vorstand der Pflegekammer Niedersachsen jede Wahlgruppe durch mindestens ein Kammermitglied vertreten sein. Da die Differenzierung nach Wahlgruppen entfallen soll, besteht Anpassungsbedarf. Es wird – auch vor dem Hintergrund der in den §§ 58 ff. PflBG vorgesehenen Regelungen – für geraume Zeit noch Personen mit einem Abschluss in der Alten- bzw. in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege geben, sodass es sachgerecht erscheint, dass jeweils mindestens eine Person mit einem entsprechenden Abschluss Mitglied im Vorstand der Pflegekammer Niedersachsen wird. Die Vorschrift soll allerdings als Sollvorschrift ausgestaltet werden.

Der NPR und die Pflegekammer regen eine zeitliche Befristung der Quotierung nach unterschiedlichen Berufsbezeichnungen auf insgesamt 15 Jahre an. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Es handelt sich ohnehin nur noch um eine Sollvorschrift. Darüber hinaus gibt es keine belastbaren Erkenntnisse dazu, in welchem Maße auch nach Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung die spezialisierten Berufsabschlüsse in der Altenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege erworben werden, sodass nicht zwingend davon auszugehen ist, dass die Regelung in absehbarer Zeit obsolet werden wird.

Zu Nummer 4:

§ 27 Abs. 3 Satz 1 PflegeKG, der am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, enthält eine notwendige Anpassung im Hinblick auf die bundesrechtlichen Regelungen ab dem 1. Januar 2020.

Die Regelung in § 27 Abs. 3 Satz 2 PflegeKG sieht vor, dass im Fall einer fehlenden Reglementierung des Berufs oder der Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat § 27 Abs. 3 Satz 1 PflegeKG nur dann gilt, wenn der Beruf in den vergangenen zehn Jahren mindestens ein Jahr lang in dem Niederlassungsmitgliedstaat ausgeübt wurde. Demgegenüber sieht Artikel 5 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der aktuellen Fassung vor, dass der Beruf in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ausgeübt worden sein kann. Vor diesem Hintergrund ist der Wortlaut des § 27 Abs. 3 Satz 2 PflegeKG redaktionell an die Regelung in § 1 Abs. 3 Satz 2 NGesFBG anzupassen.

Zu Nummer 5:

Nach § 39 Abs. 1 Satz 2 PflegeKG sind mit dem erstmaligen Zusammentritt der Kammerversammlung die vorläufigen Organe der Kammer (Errichtungsausschuss und Vorstand) aufgelöst. Die Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen hat sich im August 2018 konstituiert, sodass die §§ 39 bis 42 PflegeKG entfallen können. Der Siebente Teil des Gesetzes soll daher gestrichen werden.

Zu Artikel 3:

Durch Nummer 1 werden in der neuen Vorschrift des § 9 a Regelungen zum Heilpraktikerwesen getroffen. In Absatz 1 wird zum einen die Aufgabe der unteren Gesundheitsbehörden zur Überwachung der Tätigkeit von Personen, die eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz besitzen, ausdrücklich gesetzlich geregelt. Zwar kann bereits aus der Regelung in § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18. Februar 1939 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 f des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191), über das Zurücknehmen einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz eine Überwachungsaufgabe abgeleitet werden. Rechtlich gesichert ist diese Ableitung jedoch nicht. Insoweit dient die Regelung in § 9 a Abs. 1 Satz 1 der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit.

Zum anderen verpflichtet Absatz 1 Personen mit einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz, sich bei der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde anzumelden und danach eintretende Veränderungen ihrer Anmeldedaten mitzuteilen. Örtlich zuständig ist nach § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die untere Gesundheitsbehörde, in deren Gebiet die Tätigkeit aufgrund der Erlaubnis ausgeübt wird. Die Anmeldung soll sicherstellen, dass die untere Gesundheitsbehörde prüfen kann, ob die Voraussetzungen der erteilten Erlaubnis vorliegen; andernfalls hätte die untere Gesundheitsbehörde ein Verwaltungsverfahren nach § 7 des Heilpraktikergesetzes zur Aufhebung der Erlaubnis einzuleiten. Die Zuständigkeit der unteren Gesundheitsbehörde für Angelegenheiten des Heilpraktikergesetzes ergibt sich aus § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Gesundheit und Soziales.

Absatz 2 enthält eine ergänzende Regelung zur Anmeldepflicht für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits eine anmeldepflichtige Tätigkeit ausüben, und räumt diesem Personenkreis für die erforderliche Anzeige eine Frist von zwei Monaten bis zum 1. März 2020 ein.

Um Verstöße gegen die Meldepflichten mit einer Geldbuße ahnden zu können, enthält Absatz 3 entsprechende Ordnungswidrigkeitentatbestände, wobei sich die Höhe der Geldbuße an § 5 a des Heilpraktikergesetzes orientiert.

Die Ergänzung in Nummer 2 ist als Folgeänderung der Einfügung des § 9 a durch Nummer 1 erforderlich.

Zu Artikel 4:

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift ermöglicht die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, um Entweichungen, Gewalttätigkeiten oder Selbstschädigungen zu verhindern. Sie orientiert sich an den §§ 81 bis 83 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) und entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 23 Abs. 1 des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes (Nds. MVollzG).

Zu Absatz 2:

Hier sind die möglichen besonderen Sicherungsmaßnahmen aufgeführt, von denen bei entsprechender Notwendigkeit auch mehrere Maßnahmen nebeneinander zulässig sind.

Die Regelung und die Reihenfolge im derzeit geltenden § 23 Nds. MVollzG sollen beibehalten und um zwei neue Sicherungsmaßnahmen ergänzt werden.

Mit Nummer 6 werden der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen sowie mit Nummer 7 die Fesselung aufgenommen.

Zu Absatz 3:

Die Maßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 2, 4 und 6 sind auch zulässig, wenn sie zur Abwendung einer unzulässigen Befreiung erforderlich sind.

Zu Absatz 4:

Die Regelung lässt eine Fesselung auch zum Beispiel bei einem Transport und einer Vorführung bei einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt zu.

Zu Absatz 5:

In Absatz 5 wird die Rechtsgrundlage für die Fesselung in einer eigenen Vorschrift klargestellt. Das Anlegen von Fesseln an Händen oder Füßen reicht in der Regel aus, um eine Entweichung, eine Gewalttätigkeit gegen andere Personen oder Sachen, eine Selbsttötung oder Selbstverletzung zu verhindern. Wenn eine erhöhte Gefahr für die untergebrachte Person oder für Dritte eine andere Form der Fesselung zwingend erfordert oder eine andere Form der Fesselung für die untergebrachte Person weniger belastend ist (zum Beispiel eine einseitige Hand-Fußfessel, die unauffälliger unter der Kleidung getragen werden kann), ist auch eine andere Form der Fesselung zulässig.

Zu Absatz 6:

Die Vorschrift regelt das Verfahren der Anwendung von besonderen Sicherungsmaßnahmen.

Satz 1 regelt, dass besondere Sicherungsmaßnahmen einem Anordnungsvorbehalt der Vollzugsleitung unterliegen. Lediglich bei Gefahr im Verzug dürfen auch als Verwaltungsvollzugsbeamtinnen oder Verwaltungsvollzugsbeamte bestellte Beschäftigte die Maßnahmen anordnen (Satz 2).

Satz 3 orientiert sich an § 84 Abs. 2 NJVollzG in der derzeit geltenden Fassung. Es wird herausgestellt, dass nicht nur eine vorläufige Anordnung genehmigt wird, sondern eine Entscheidung der Vollzugsleitung ergeht.

Satz 4 stellt klar, dass es sich um keine Dauermaßnahmen handeln darf.

In Satz 5 wird geregelt, dass die Vollzugsleitung die Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahme unverzüglich aufzuheben hat, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung nicht mehr gegeben sind.

Satz 6 regelt die der Vollzugsleitung obliegende Dokumentationspflicht, die die Anordnung, den Grund für die Anordnung, den Verlauf und die Beendigung der besonderen Sicherungsmaßnahme umfasst. Ein Aktenvermerk ist hierfür ausreichend. In Satz 7 wird klargestellt, welche besonderen Sicherungsmaßnahmen zu überwachen sind und wer die Überwachung durchführen soll. Eine länger als zwei Wochen dauernde Absonderung nach Absatz 2 Nr. 2 bedarf gemäß Satz 8 der Genehmigung des Fachministeriums oder der von ihr dazu bestimmten Stelle. Satz 9 regelt die Berichtspflicht an das Fachministerium bei einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum nach Absatz 2 Nr. 4.

Zu Artikel 5:

Die Norm regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.